



Hygiene- und Verhaltensregeln an der Rudolf Steiner-Schule Nürnberg

Ab 13.09.2021
Stand 15.09.2021

Vorbemerkung

- Diese Hygiene- und Verhaltensregeln gelten unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.
- Weisen Sie Ihre Schüler:innen auf die Einhaltung des vorliegenden Hygiene- und Verhalten-Plans hin.
- Es sollte für alle Kolleg:innen selbstverständlich sein auch durch das eigene Vorbild die Schüler:innen zur Einhaltung der Regeln zu motivieren; aber auch die Schüler:innen der Oberstufe sollten sich ihrer Vorbildfunktion für jüngere Schüler:innen im Klaren sein.
- Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses, des vollen Impfschutzes oder den Nachweis über die Genesung, haben Schüler:innen, Eltern, Besucher, Lehrkräfte und Beschäftigte keinen dauerhaften Zutritt zum Schulgelände. Das Bringen und Abholen von Schüler:innen ist zudem auf den üblichen Zeitrahmen zu beschränken.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen
 - einer Quarantänemaßnahme unterliegendürfen die Schule nicht betreten.
- In den Gebäuden und in den ersten Schulwochen auch im Unterricht am Sitzplatz gilt für alle Personen **Maskenpflicht**.
 - **Schüler der Klassen 1-4: mindestens MNB (Behelfsmaske)**
 - **Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe: mindestens OP-Maske**
 - **Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte und Besucher: mindestens OP-Maske**
- Der **Mindestabstand** (1,5m) ist auf dem gesamten Schulgelände - mit Ausnahme des eigenen Sitzplatzes im Unterricht, falls nicht anders möglich - einzuhalten.
- In den ersten Schulwochen des Schuljahres 21/22 findet, unabhängig von der Inzidenz, für alle Klassen, das Seminar und die Lehrlinge Präsenzunterricht statt.

Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Nach dem Betreten des Klassenzimmers werden die Hände ausgiebig mit Flüssigseife gewaschen oder mit einem eigens mitgebrachten, geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert; weiteres Händewaschen/-desinfizieren in regelmäßigen Abständen.
- „Testpflicht“:
 - Es dürfen nur noch Schüler:innen am Präsenzunterricht teilnehmen, die
 - in der Schule unter Aufsicht einen **Selbsttest** mit negativem Ergebnis gemacht haben (3 mal die Woche, i.d.R. Mo,Mi,Fr; in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien: Di,Mi,Fr)
 - In den nächsten Wochen wird in den Klassen 1-4 das Testverfahren umgestellt: es wird zweimal in der Woche eine Pooltestung in der Schule durchgeführt. So wird die nötige Testhäufigkeit für Tests innerhalb der Schule reduziert.

oder

- **an den jeweiligen oben genannten Testtagen** eine **Bescheinigung über einen aktuellen, negativen Covid-19-Test** vorlegen (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurde. PCR nicht älter als 48h, POC-Antigenschnelltest nicht älter als 24h zu Unterrichtsbeginn des Testtages)
 - Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten od. bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus. Die externen Tests bleiben für Schüler weiterhin kostenfrei.

oder

- die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis (i.d.R. Impfausweis) in deutscher, engl., franz., ital. oder span. Sprache od. in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (**geimpfte Personen**)

oder

- die über einen Nachweis (z.B.: Bescheinigung des Gesundheitsamtes) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, engl., franz., ital. oder span. Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (**genesene Personen**)

und

- die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen

und

- bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist

und

- die keinen Quarantäneauflagen unterliegen.

- Die Tests werden von allen zu testenden Schüler:innen zu Beginn des Unterrichtstages **unter Dauerlüften** im Klassenzimmer durchgeführt. Für die Probenentnahme wird kurzzeitig die MNB/OP-Maske abgenommen.
- Die Lehrkraft beaufsichtigt die Schüler:innen und gibt ihnen - falls nötig - mündliche Anleitung für die Durchführung der Tests. Die Testung führen die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall selbst durch.
- Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses, des vollen Impfschutzes oder den Nachweis über die Genesung, haben Schüler:innen, Eltern, Besucher, Lehrkräfte und Beschäftigte keinen dauerhaften Zutritt zur Schule und Schüler:innen nehmen am Distanzunterricht teil. Falls nicht anders vereinbart, besteht seitens der Schüler:innen für die Unterrichtsinhalte Holschuld. **Für den Besuch der Elternabende und ähnlicher Termine kann, nach dem entsprechenden Hygieneplan der Veranstaltung, die eigene schriftliche Versicherung ausreichen, dass man negativ getestet, geimpft oder genesen ist.**

- Beim Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes ist, wie auch sonst, das Abstandsgebot von 1,5 Meter einzuhalten.
- Überall - bis auf den eigenen Sitzplatz, falls nicht anders möglich - wird ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten (Klassenzimmer, Flure, Treppenhäuser, Pause, Sanitärbereich, usw.).
- Die Husten- und Niesetikette wird eingehalten (Husten und Niesen in die Armbeuge).
- Körperkontakt wird vermieden. Bsp.: Kein Händehalten, Händeschütteln,...
- Vermeidung der Berührung von Auge, Nase, Mund.
- Vermeidung von Durchmischungen (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Bewegungsreduzierung (kein Klassenzimmerwechsel, wenn nicht nötig)
- Distanzunterricht: Müssen Schüler:innen im Rahmen des Distanzunterrichtes Materialien übergeben werden, ist das Aufeinandertreffen der Schüler:innen zu vermeiden. Schüler:innen sollten in geeigneten Zeitabständen (z.B. alle 5 Minuten) auf das Schulgelände bestellt werden und dann dieses auf direktem Wege wieder verlassen. Eine Übergabe sollte möglichst im Freien stattfinden.

Unterricht in den Klassen

- Sitzordnung:
 - Möglichst Einzeltische
 - Fester Sitzplatz nach Sitzordnung
 - Frontale Sitzordnung
 - Die Tische und Stühle werden nicht verschoben
 - Wo klassenübergreifende Gruppen gebildet werden müssen (z. B. Küpra, Eurythmie, Infoveranstaltungen) gibt es eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen. Zwischen den Blöcken min. 1,5 Meter Abstand.
- Es wird nur alleine und zeitversetzt auf die Toilette gegangen.
- Der Unterricht für eine Klasse findet möglichst immer im gleichen Klassenzimmer statt.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich.
- Lüften: Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich **alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung** vorzunehmen.
- Es werden möglichst keine gemeinsamen Gegenstände verwendet (Schreibgeräte oder andere Arbeitsmittel). Sollte eine gemeinsame Nutzung pädagogisch unbedingt nötig sein, müssen vor und nach der Nutzung die Hände ausgiebig gewaschen werden.
- Zur Kontaktverfolgung sind Sitzordnungen einzuhalten. Abweichungen müssen dokumentiert werden.
- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m in Singrichtung, sowie seitlich von 2 m eingehalten werden kann, die Schüler in eine Richtung singen, versetzt stehen und das Tragen einer MNB/OP-Maske möglich ist.
Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB/OP-Maske abgenommen werden. Alle Teilnehmer sollten dabei versetzt stehen.

Äußerer Schulbereich

- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet (beachten Sie die Aushänge in den Sanitärbereichen!).
- Die WCs und Klassenzimmer werden täglich gereinigt.
- Die Müllentsorgung hat hygienisch sicher zu erfolgen.
- **In den Gebäuden** (auf sog. Begegnungsflächen wie den Fluren, Toiletten sowie im Unterricht) müssen alle in der Schule Tätigen, Eltern, Besucher sowie Schüler:innen ab der 5. Klasse mindestens eine OP-Maske und Schüler:innen der Klassen 1-4 eine MNB tragen. Es ist dabei auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.
- Nicht-unterrichtendes Personal muss in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Maske („OP-Maske“) tragen, wenn
 - die Anforderungen an die Raumebelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder
 - bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
 - Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind

- Personal, wenn diese einen persönlichen Arbeitsplatz (eigener Raum ohne Publikumsverkehr) erreicht haben (**im Lehrerzimmer/Kopierraum/in der Teeküche u.ä. gilt Maskenpflicht**),
- Schüler:innen während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums. In den ersten Schulwochen nach den Ferien sollte nur wenn unbedingt nötig davon Gebrauch gemacht werden, während des Stoßlüftens die Masken auszuziehen.
- Alle Personen
 - unter freiem Himmel. Auf den Mindestabstand zu anderen Personen ist zu achten. Wird der Mindestabstandes zu anderen Personen nicht eingehalten, zieht dies aber keine Maskenpflicht nach sich.
 - bei der Nahrungsaufnahme an den dafür vorgesehenen Orten mit Mindestabstand (ausschließlich Mensatisch, Pausenhof. Im Klassenzimmer nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Lehrkraft).
 - aus z. B. gesundheitlichen Gründen (siehe auch § 1 Abs. 2 BaylfSMV) mit vorher eingereichtem Attest, welches den Anforderungen genügt. Falls es die gesundheitliche Situation zulässt, kann ein Attest auch so gestaltet sein, dass es Schüler:innen das Tragen einer MNB/OP-Maske in den Schulpausen erlaubt, sodass Schüler:innen in den Gängen unbeschwerter den Mitschülern begegnen können. Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB/OP-Maske besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Beim Tragen jeglicher Maskenart müssen die bekannten Hygienevorschriften beachtet werden. Empfehlenswert ist das Mitführen einer Ersatzmaske.

Diese Regelungen gelten für Unterricht, schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung und sämtliche andere schulischen Situationen.

Für die Fächer Musik, Sport, Eurythmie, in der Mensa und in den Werkstätten gelten zusätzlich gesonderte Regelungen!